

Rechtsprechungsübersicht Dezember 2023

1. Materielles Asylrecht

Ausschluss von internationalem Schutz bei Geheimdiensttätigkeit: Das Verwaltungsgericht Göttingen berichtet in einer [Pressemitteilung vom 5. Dezember 2023](#) über sein Urteil vom 16. November 2023 (Az. 4 A 161/18), in dem es um den Asylantrag eines ehemaligen afghanischen Geheimdienstmitarbeiters ging. Allein die berufliche Tätigkeit des Klägers als Offiziers im afghanischen Geheimdienst in den Jahren 1984 bis 1992 reiche aus, so das Gericht, um die Ausschlussgründe vom internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 AsylG zu verwirklichen. Es seien vermutlich alle Unteroffiziere und Offiziere des afghanischen Geheimdienstes persönlich an Verhaftungen, Verhören, Folter und sogar der Hinrichtung von Verdächtigten beteiligt gewesen.

Kein Schutz für ukrainischen Wehrdienstverweigerer: Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hält die Furcht vor Strafverfolgung und Inhaftierung eines ukrainischen Staatsangehörigen nach der Verweigerung des Wehrdienstes in der Ukraine in seinem [Beschluss vom 20. November 2023 \(Az. 4 LB 466/20 OVG\)](#) für nicht asylrelevant. Nach den allgemeinen Haftbedingungen in der Ukraine sei es zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein Strafgefangener während seiner Haft in der Ukraine einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sei, dafür gäbe es im entschiedenen Verfahren aber keine Hinweise. In den westukrainischen Gebieten, aus denen der Kläger stamme und die das Gericht daher als allein relevant zur Beurteilung der Kriegsauswirkungen ansah, lägen ohne das Hinzutreten individuell gefahrerhöhender Umstände keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, dass einem ukrainischen Staatsangehörigen eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts drohe. Der Schutzbereich schließlich von Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), aus dem ein Recht auf einen Wehrersatzdienst abgeleitet werde, sei hier nicht berührt, weil der Kläger den Wehrdienst gar nicht aus Gewissensgründen verweigert habe, sondern nur deswegen, weil er Angst habe, getötet zu werden oder andere Menschen töten zu müssen. Das stelle zwar eine nachvollziehbare Motivation dar, diene aber in erster Linie dem Selbstschutz, statt von grundsätzlichen moralischen, „sittlichen“ Bedenken geleitet zu sein.

Kein Verweis auf internen Schutz bei unerträglicher Härte: Der Verweis auf internen Schutz gemäß § 3e AsylG kann ausgeschlossen sein, wenn die Rückkehr für den Ausländer

eine unerträgliche Härte bedeutet, sagt das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem [Beschluss vom 20. November 2023 \(Az. 4 LB 82/19 OVG\)](#). Zur Ausfüllung dieses Rechtsbegriffs könne die Richtlinie des UNHCR vom 23. Juli 2003 „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ herangezogen werden. Der UNHCR habe in Nr. 26 dieser Richtlinie die Auffassung vertreten, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Neuansiedlung im räumlichen Bereich des internen Schutzes eine durch Verfolgung im Herkunftsland erlittene psychische Traumatisierung eine wesentliche Rolle spielen könne. Insbesondere psychologische Gutachten, die eine erneute psychische Traumatisierung im Falle einer Rückkehr als wahrscheinlich erscheinen ließen, sprächen nach dieser Auslegung gegen die Entscheidung, ein Gebiet als zumutbare Fluchtalternative anzusehen.

2. Asylverfahren

Schon wieder Tatsachenrevision zu Italien: Das Bundesverwaltungsgericht informiert in einer [Pressemitteilung vom 11. Dezember 2023](#) darüber, dass bei dem Gericht eine weitere Tatsachenrevision eingegangen ist, die die Menschenrechtssituation anerkannter Schutzberechtigter in Italien betrifft. Die Klägerin in den Verfahren war vor dem Verwaltungsgericht Regensburg und dem Verwaltungsgerichtshof München bislang in dem Bemühen erfolglos, ihre Abschiebung nach Italien zu verhindern. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2023 (Az. VGH 24 B 22.31109), in dem die Tatsachenrevision zugelassen wurde, liegt leider nicht vor, die Zulassung dürfte aber vermutlich mit einer Abweichung zur Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster begründet worden sein. Der Verwaltungsgerichtshof hatte bereits im September 2023 eine Tatsachenrevision zu Italien zugelassen (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 117](#)), es war damals allerdings, anders als jetzt, keine Revision eingelegt worden.

Keine Dublin-Überstellung von chronisch kranken Schutzsuchenden nach Bulgarien: In seinem ausführlich und gut begründeten [Beschluss vom 6. Dezember 2023 \(Az. AN 14 S 23.50734\)](#) hat das Verwaltungsgericht Ansbach die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Dublin-Überstellung eines chronisch kranken Schutzsuchenden nach Bulgarien angeordnet und sich außerdem zur örtlichen Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten sowie zu den Folgen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen geäußert. Eine chronische Erkrankung, die die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigt, führe in Bulgarien bei einer Anerkennung als

Schutzberechtigter zu einer Verelendung, weil es mehr als zweifelhaft erscheine, ob der Betroffene die zur Behandlung seiner Krankheit erforderlichen Medikamente erhalten würde. Wegen des schlechten Allgemeinzustands des bulgarischen Gesundheitssystems seien viele notwendige Medikamente nicht verfügbar und könnten viele chronische Krankheiten nicht behandelt werden. Werde ein Schutzsuchender in Deutschland unmittelbar nach seiner Einreise in Haft genommen und müsse er seinen Asylantrag deswegen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG bei der Zentrale des Bundesamts stellen, greife für die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in einem anschließenden Rechtsstreit § 52 Nr. 2 S. 3 1. Halbsatz VwGO nicht, wenn die Inhaftierung bei der Entscheidung über den Asylantrag noch andauere. Das Asylgesetz ordne in einem solchen Fall nicht an, dass der Betroffene seinen Aufenthalt in einem bestimmten Bezirk zu nehmen hätte, was letztlich zur Anwendbarkeit von § 52 Nr. 5 VwGO und damit zur örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts am Sitz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge führe. Sofern die Rechtsbehelfsbelehrung des Asylbescheids wie hier ein anderes Verwaltungsgericht als örtlich zuständig bezeichne, sei sie im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO falsch erteilt, woraus eine Klagefrist von einem Jahr folge.

Asylberatung und Klagemuster statt Prozesskostenhilfe:

Mit einer sehr selektiven Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wartet das Verwaltungsgericht Aachen in seinem [Beschluss vom 5. Dezember 2023 \(Az. 7 K 2518/23.A\)](#) auf, in dem es die Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine asylrechtliche Untätigkeitsklage mit der Begründung abgelehnt hat, dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich sei. Die Klägerin spreche zwar kein Deutsch und sei im Umgang mit Behörden und Gerichten nicht bewandert, hätte bei der Erhebung ihrer Klage jedoch „ohne weiteres“ auf die Hilfe des Kölner Flüchtlingsrats zurückgreifen und sich „unschwer“ einer „vorgefertigten Klageschrift“ bedienen können, die sie nur noch hätte unterzeichnen und an das Gericht übermitteln müssen. Das Gericht müsse nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien erwägen, ob ein „Bemittelter“ in der Lage des „Unbemittelten“ vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte; dies sei hier nicht der Fall gewesen. Einmal abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht hier die anzuwendenden rechtlichen Maßstäbe durcheinanderbringt, wenn es offenbar das Leitbild eines geizigen Rechtssuchenden zugrunde legt, unterschlägt es die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten regelmäßig dann einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte, wenn im Kenntnisstand und in den Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht besteht (siehe etwa [Beschluss vom 18. Dezember 2001, Az. 1 BvR 391/01, Rn. 9](#)). Ein solches deutliches Ungleichgewicht ist dem Asylrecht jedoch immanent, insofern ist der Verweis des Verwaltungsgerichts auf die Beratung durch nichtstaatliche Stellen und auf Klagemuster zynisch und geeignet, den Zugang zum Recht, zumindest zur 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen, strukturell einzuschränken. Es wäre wünschenswert, wenn

das Bundesverfassungsgericht sich mit diesem Beschluss beschäftigen könnte.

Grenzenloses gegenseitiges Vertrauen: In seinem [Urteil vom 30. November 2023 \(Rs. C-228/21, u.a.\)](#) meint der Europäische Gerichtshof, dass die Gefahr einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots im Zielstaat einer Dublin-Überstellung die Überstellung nicht verhindert, sofern diese Gefahr nur im Einzelfall und nicht aufgrund systemischer Mängel droht. Unionsrecht beruhe auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teile, was die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedsstaaten rechtfertige, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage seien, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der Grundrechte zu bieten. Für die Überprüfung der Gültigkeit der Überstellungsentscheidung sei „im Prinzip“ nicht von Belang, dass die an einem Dublin-Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten unterschiedlich beurteilen, über welchen Schutz ein Antragsteller gemäß Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie in seinem Herkunftsland verfügen könne und ob gemäß Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bestehe. Dass die Behörden und Gerichte der beiden betroffenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auslegung der sachlichen Voraussetzungen des internationalen Schutzes unterschiedliche Auffassungen verträten, bedeute auch nicht, dass systemische Schwachstellen vorlägen. Die Dublin-III-Verordnung verfolge die Ziele, eine klare und praktikable Methode der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einzuführen und Sekundärmigration der Asylbewerber zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Mit diesen Zielen wäre es nicht vereinbar, wenn der Richter, der eine Überstellungsentscheidung überprüft, eine inhaltliche Beurteilung der Gefahr der Zurückweisung im Fall der Überstellung vorzunehmen hätte. Er habe vielmehr davon auszugehen, dass die für Asylsachen zuständige Behörde des zuständigen Mitgliedstaats die Gefahr der Zurückweisung unter Einhaltung von Art. 19 GRCh richtig einschätzen und bestimmen werde und dass dem Drittstaatsangehörigen gemäß den Anforderungen von Art. 47 GRCh wirksame Rechtsbehelfe zuständen, um die Entscheidung, die die Behörde insoweit treffe, gegebenenfalls anzufechten. In Hinblick auf das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung bedeute dies, so der EuGH, dass ein Gericht, das über einen gegen eine Überstellungsentscheidung eingelegten Rechtsbehelf zu entscheiden habe, „nicht zu prüfen“ habe, ob für den Betroffenen die Gefahr bestehe, dass der zuständige Dublin-Staat gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoße, solange Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in diesem Staat keine systemischen Schwachstellen aufwiesen. Das Gericht könne den Mitgliedstaat, in dem sich der Schutzsuchende befindet und in dem das Gericht Rechtsprechung ausübt, daher auch nicht „zwingen“, wegen einer im Dublin-Zielstaat bestehenden Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung von der Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung Gebrauch zu machen. Der EuGH widerspricht sich hier, wenn er einerseits ausführt, dass die

Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung im Ermessen jedes Mitgliedstaats steht, aber andererseits betont, dass nationale Gerichte die korrekte Anwendung der Ermessensklausel nicht prüfen dürften. Der Umfang der Prüfungs-kompetenz nationaler Gerichte wird ja wohl auch eine Frage des nationalen Rechts sein (so noch ausdrücklich und auch ansonsten deutlich differenzierter die [Schlussanträge der Generalanwältin vom 20. April 2023](#)), es sei denn, umso schlimmer, der EuGH hätte andeuten wollen, dass Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung eine gerichtliche Kontrolle des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessens grundsätzlich verbietet. Dieselbe Fragestellung ergibt sich unabhängig vom Selbsteintrittsrecht auch in Hinblick auf die allgemeinen Ausführungen des EuGH zur Nichtberücksichtigung einer (nur) im Einzelfall bestehenden Refoulement-Gefahr im Zielstaat einer Dublin-Überstellung. Vor dem Hintergrund, dass das Urteil inhaltlich außer einer in Hinblick auf den Gleichlauf von EU-Grundrechtcarda und Europäischer Menschenrechtskonvention potentiell problematischen Relativierung früherer EuGH-Rechtsprechung [insbesondere des \[Urteils vom 16. Februar 2017, Rs. C-578/16 PPU\]](#) an sich nichts wirklich Neues bringt, ist weder ersichtlich noch verständlich, warum der EuGH die bestehende Rechtslage mit einer solchen Vehemenz erläutert hat. Der EuGH hat sich in dem Urteil ansonsten auch noch zur Reichweite der Pflicht zur Information von Schutzsuchenden aus Art. 4 Dublin-III-Verordnung und zur Reichweite des Rechts auf eine persönliche Anhörung aus Art. 5 Dublin-III-Verordnung geäußert und hat zu dem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Kein Widerruf bei bloßer Unerreichbarkeit: Allein aus dem Umstand, dass ein Schutzberechtigter innerhalb Deutschlands unbekannt verzogen ist, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass der Schutzberechtigte den ihm gewährten Schutz nicht mehr benötigt und diesen offensichtlich auch nicht weiter in Anspruch nehmen will, sagt das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 15. November 2023 \(Az. 10 A 2641/23\)](#). Es gebe auch keine Grundsätze des Anscheinsbeweises, dass aus vergeblichen Bemühungen einer Ausländerbehörde um Kontaktaufnahme zu folgern sein solle, dass der Schutzberechtigte freiwillig in sein Herkunftsland zurückgekehrt sei.

OVG Münster lässt Prüfung vermissen: In zwei Beschlüssen vom 7. November 2023 (Az. 1 B 34.23) und vom 13. November 2023 (Az. 1 B 24.23) hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 15. Juni 2023 (Az. 11 A 3088/21.A) und vom 21. Juni 2023 (Az. 11 A 1080/22.A) aufgehoben, in denen es um die Rechtmäßigkeit von Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ging, die aufgrund einer Dublin-Zuständigkeit Italiens ergangen waren. Das OVG war wegen des italienischen Dublin-Annahmestopps von einem Zuständigkeitsübergang auf Deutschland ausgegangen, das fand das BVerwG verfahrenfehlerhaft. Das OVG habe zwar ausführlich die fehlende Aufnahmebereitschaft Italiens dargelegt, nicht aber eine daraus folgende Gefahr der extremen materiellen Not für den Einzelnen, vielmehr blieben die Lebensumstände in Italien im Ergebnis offen. Soweit das OVG aus der Erklärung Italiens zur Aufnahmeverweigerung auf systemische Schwachstellen schließe,

könne diese Erklärung lediglich ein Indiz begründen. Insbesondere wegen der vom OVG selbst aufgeworfenen Frage, ob die Begründung Italiens nicht vielleicht nur vorgeschoben sei, bedürfe es für eine Schlussfolgerung auf systemische Mängel einer weiteren Darlegung, wie sich die Verhältnisse in Italien im Falle einer unterstellten Rücküberstellung darstellen würden. Das BVerwG hat beide Verfahren gemäß § 133 Abs. 6 VwGO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG Münster zurückverwiesen.

Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung auf bestandskräftige Asylentscheidungen: In seinem [Urteil vom 25. Oktober 2023 \(Az. 18 K 191/21 A\)](#) erläutert das Verwaltungsgericht Berlin ausführlich, wie sich höchstrichterliche Rechtsprechung auf bestandskräftige Ablehnungen von Asylanträgen in Deutschland auswirken kann. Danach liege regelmäßig weder in der Klärung einer Rechtsfrage durch höchstrichterliche Rechtsprechung noch einer Änderung dieser Rechtsprechung eine Änderung der Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. VwVfG. Ein unionsrechtlich gebotener Ausnahmefall könne sich zwar auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ([Urteil vom 14. Mai 2020, Rs. C-924/19](#)) ergeben, aus dem [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2020, Rs. C-238/19](#) folge aber nicht automatisch eine Unionsrechtswidrigkeit von bestandskräftigen Ablehnungen der Anträge syrischer Wehrdienstverweigerer auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

3. Aufenthaltsrecht

Einreiseverbot gegen ehemaligen Guantánamo-Häftling aufgehoben: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf berichtet in einer [Pressemitteilung vom 22. November 2023](#) über sein Urteil vom selben Tag (Az. 7 K 193/22, der Volltext liegt noch nicht vor), in dem es einer Klage des ehemaligen Guantánamo-Gefangenen Mohamedou Ould Slahi gegen ein im Jahr 2000 von der Ausländerbehörde Duisburg verhängtes Einreise- und Aufenthaltsverbot stattgegeben hat. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot, das nach einer Verurteilung wegen Sozialleistungsbetruges verhängt worden war, könne nicht wegen eines Terrorismusverdachts aufrechterhalten, verlängert oder neu erlassen werden, der nicht Gegenstand der ursprünglichen Ausweisungsentscheidung gewesen sei. Art. 11 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG über die maximale Länge der Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten gelte auch für Altfälle und bestimme, dass die Dauer eines Einreiseverbots grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten dürfe. Anderes gelte zwar dann, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstelle, für diese Prognoseentscheidung sei aber nur auf die Gefahr abzustellen, die mit der ursprünglichen Ausweisung bekämpft werden sollte. Andere oder später eintretende Umstände, die nicht Gegenstand der Ausweisungsverfügung gewesen seien, könnten im Rahmen der Befristungsentscheidung nicht berücksichtigt werden. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht sowie die Sprungrevision zum Bundesverwal-

tungsgericht wegen grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache zugelassen.

Unsicherheit bei Nachholung des Visumverfahren ist hinzunehmen: Wegen der u.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gewissermaßen überholt ist der [Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis vom 15. November 2023 \(Az. 2 B 135/23\)](#), in dem das OVG die Zumutbarkeit einer Nachholung des Visumverfahrens auch dann bejaht, wenn unklar ist, ob der Betroffene nach seiner Ausreise tatsächlich ein Visum erhalten wird. Es liege in der Natur der Sache, so das OVG, dass ein Rest von Unsicherheit verbleibe, wie die deutsche Botschaft tatsächlich entscheiden werde. Diese Unsicherheit sei vom Betroffenen hinzunehmen, weil er selbst es ja in der Hand habe, das Visumverfahren so kurz wie möglich zu halten. In dem Verfahren hatte das Auswärtige Amt übrigens eine beschleunigte Bearbeitung des Visumantrags in Aussicht gestellt, wenn nur zuvor der Betroffene das von ihm eingelegte Rechtsmittel „aus Gründen der Verfahrensökonomie“ zurücknehme.

BAMF-Zuständigkeit auch ohne Asylantrag: Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg erläutert in seinem [Beschluss vom 14. November 2023 \(Az. 13 ME 177/23\)](#), dass es einer Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auch dann verwehrt sein kann, über das Vorliegen eines nationalrechtlichen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu entscheiden, wenn ein Ausländer noch nie einen Asylantrag gestellt hat. Mache ein Ausländer der Sache nach materielle Asylgründe geltend, sei er auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu verweisen. Der Ausländer habe kein Wahlrecht zwischen asyl- und ausländerrechtlichem Schutzbegehren und es stehe weder der Ausländerbehörde noch den Verwaltungsgerichten in aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu, ohne eine positive Entscheidung des Bundesamts von einem nationalrechtlichen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG auszugehen.

Registrierung für Botschaftstermin kann Visumantrag darstellen: Normalerweise vermeidet das Auswärtige Amt, vom Verwaltungsgericht Berlin zur Erteilung von Visa verurteilt zu werden (siehe [HRRF-Newsletter Nr. 17](#), die sogenannte Berliner Erpressung), in dem Fall des [Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. November 2023 \(Az. 9 K 445/21 V\)](#) hat das nicht geklappt. Auch hier hatte das Auswärtige Amt einen Vergleich vorgeschlagen und im Gegenzug die Erteilung von Visa in Aussicht gestellt, die Kläger hatten den Vergleich aber offensichtlich als nicht ausreichend betrachtet und haben nun Recht bekommen. Interessant an der Entscheidung ist nicht so sehr die Anwendung der EuGH-Rechtsprechung zum maßgeblichen Alter bei der Beantragung von Visa zum Familiennachzug als vielmehr die Ansicht des Gerichts dazu, ab wann von einem gestellten Antrag auf Visumerteilung auszugehen ist: Hier sei ausnahmsweise bereits der Registrierung für einen Termin bei der Deutschen Botschaft Islamabad die Bedeutung einer Antragstellung zuzumessen, weil das Auswärtige Amt im konkreten Fall durch seine Angaben im Registrierungsverfahren gegenüber den Klägern den falschen Anschein er-

weckt habe, dass eine (weitere) formlose Antragstellung nicht möglich sei, die Kläger vielmehr die Wartezeit (von 18 Monaten!) abwarten müssten, um ihre Antragsunterlagen einzureichen.

Nachholung des Visumverfahrens kann Grundrechte verletzen: In seinem [Beschluss vom 2. November 2023 \(Az. 2 BvR 441/23\)](#) hat sich das Bundesverfassungsgericht dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen es einem Ausländer zuzumuten ist, Deutschland zur Durchführung eines Visumverfahrens in seinem Heimatland zu verlassen und damit eine wenigstens vorübergehende Trennung von seinen hier aufenthaltsberechtigten Kindern hinzunehmen. Das Verwaltungsgericht Würzburg und der Verwaltungsgerichtshof München hielten eine solche vorübergehende Trennung im entschiedenen Verfahren für zumutbar, das Bundesverfassungsgericht sah in der von diesen Gerichten vorgenommenen Rechtsauslegung einen zweifachen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 GG (Schutz von Ehe und Familie, Elternrecht). Zum einen hätten die Fachgerichte schon nicht dargelegt, warum die Nachholung des Visumverfahrens für einen Familiennachzug gerade erforderlich gewesen sein solle. Im entschiedenen Verfahren hätte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG im Raum gestanden, für die das Visumerfordernis nicht gelte. Insoweit hätte es näherer Erläuterung bedurft, ob und weshalb es gleichwohl im Lichte des Art. 6 Absätze 1 und 2 GG notwendig gewesen sei, den Beschwerdeführer auf das Visumverfahren für den von ihm begehrtem Familiennachzug zu verweisen. Zum anderen hätten beide Fachgerichte nicht auf Grundlage einer tragfähigen Prognose entschieden, dass die Verweisung des Beschwerdeführers auf die Nachholung des Visumverfahrens vom Ausland aus eine lediglich vorübergehende und keine dauerhafte Trennung für den Beschwerdeführer und seine Kinder zur Folge haben werde. Der Verwaltungsgerichtshof habe lediglich ausgeführt, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „in Betracht“ komme, weil die Ausländerbehörde vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausgehe. Dies genüge nicht, zumal nicht die Ausländerbehörde über die Erteilung des Visums zu entscheiden habe, sondern die Auslandsvertretung. Ob der Verwaltungsgerichtshof selbst vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ausgehe, lasse sich seinem Beschluss nicht eindeutig entnehmen, es sei mangels näherer Subsumtion auch nicht erkennbar, worauf der Verwaltungsgerichtshof diese Annahme stützen würde. Infolgedessen begründe der Verwaltungsgerichtshof auch nicht hinreichend, weshalb die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenstehen werde, und fehle es im Hinblick auf das Wohnraumerfordernis an einer hinreichenden Begründung der Annahme, dass „nicht zwingend“ davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer seine derzeitige Wohnung aus finanziellen Gründen aufgeben müsse.

4. Aufnahmebedingungen

Keine existenzsichernden Leistungen im Kirchenasyl:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen weist in einer [Pressemitteilung vom 12. Dezember 2023](#) auf seinen [Beschluss vom 18. August 2023 \(Az. L 8 AY 20/23 B ER\)](#) hin, in dem es davon ausgeht, dass bei einem Aufenthalt im Kirchenasyl unter Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage kein Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG besteht.

Menschenrechtswidrige Aufnahmebedingungen und Inhaftierungen in Griechenland und Italien:

Der Vollzug von Abschiebungshaft in einer griechischen Polizeistation über einen Zeitraum von 18 Monaten in den Jahren 2013 und 2014 verstößt gegen Art. 3 und Art. 5 EMRK, sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner [Entscheidung vom 23. November 2023 \(Az. 44312/13\), Mirzai u.a. gg. Griechenland](#). In zwei weiteren Entscheidungen vom 23. November 2023 (Az. [8386/20, M.L. gg. Griechenland](#) und [8389/20, M.B. gg. Griechenland](#)) hat der EGMR festgestellt, dass die Aufnahmebedingungen im Registrierungszentrum auf der griechischen Insel Samos im Jahr 2020 die Rechte zweier schwangerer Schutzsuchender aus Art. 3 EMRK verletzt haben, in einer weiteren Entscheidung vom 23. November 2023 (Az. [47287/17, A.T. u.a. gg. Italien](#)), dass die Aufnahmebedingungen im italienischen Hotspot-Zentrum in Taranto gegen Art. 3 und Art. 5 EMRK verstoßen haben.

Keine Bedarfsgemeinschaft während der Ausbildung:

Das gesetzgeberische Ziel des § 25a Abs. 1 AufenthG, wonach der Bezug öffentlicher Leistungen durch einen in Ausbildung befindlichen Jugendlichen während der Ausbildungszeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Eltern nicht entgegenstehen soll, kann nur erreicht werden, wenn der betreffende Jugendliche aus der Bedarfsgemeinschaft herausgenommen wird, für die der Lebensunterhalt durch eigenständige Erwerbstätigkeit der Eltern gesichert sein muss, sagt das Oberverwaltungsgericht Saarlouis in seinem [Beschluss vom 7. November 2023 \(Az. 2 A 229/22\)](#). Ansonsten liefe die Privilegierung des § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG jedenfalls teilweise ins Leere, was dem Schutzgedanken des Art. 6 GG widersprechen würde.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Keine Fluchtgefahr bei engem Kontakt mit staatlichen Stellen:

Das Amtsgericht Berlin Tiergarten meint in seinem [Beschluss vom 1. Dezember 2023 \(Az. 384 XIV 120/23 B\)](#), dass die gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG vermutete Fluchtgefahr nicht vorliegt, und damit auch kein Haftgrund für die Anordnung von Abschiebungshaft, wenn der Betroffene seine Anschrift zwar nicht der Ausländerbehörde, dafür aber anderen staatlichen Stellen mitgeteilt hat. In dem Verfahren habe der Betroffene unter anderem regelmäßigen Kontakt mit der Bewährungshilfe und komme im Rahmen der Bewährungsüberwachung all seinen Verpflichtungen nach, hole vom Bezirksamt monatlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab und habe bei einer Einreise

im August 2023 gegenüber der Bundespolizei seine aktuelle Anschrift wahrheitsgemäß angegeben. Eine Person, die derart engen Kontakt mit staatlichen Stellen halte und insofern auch allen ihr auferlegten Verpflichtungen nachkomme, sei nicht untergetaucht. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass sie ihrer Verpflichtung, ihre neue Adresse mitzuteilen, aus Nachlässigkeit nicht nachgekommen sei, zumal die Belehrung aus ca. vier und sechs Jahre alten Bescheiden stammten und dort in einer Vielzahl von Information („Kleingedrucktes“) mehr als leicht untergehen könnten. Interessant hat sich das Amtsgericht daneben zum Geschäftswert des Verfahren geäußert: Zwar gingen die Berliner Gerichte (Landgericht und Kammergericht) in Freiheitsentziehungssachen vom Regelgeschäftswert des § 36 Abs. 3 GNotKG (5.000 Euro) aus, was jedoch unbillig sei, weil diese Sichtweise Kriterien des vorrangigen § 36 Abs. 2 GNotKG verletze, der verlange, dass für den Geschäftswert der Umfang und die Bedeutung der Sache maßgeblich sein sollen. Es gebe jedoch mit § 7 Abs. 3 StREG eine gesetzliche Vorschrift, die Haft bewerte, nämlich mit 75 Euro pro Tag. Diese Vorschrift stelle ein besonders geeignetes Bemessungskriterium für den nach § 36 Abs. 2 GNotKG maßgeblich zu berücksichtigenden Umfang und Bedeutung der Sache dar. Da sich nach dem Haftantrag die Haft über 44 Tage erstrecken solle, sei der Wert der Gebühr Nr. 15212 Ziff. 4 KVGNK auf 3.150 Euro (= 42 x 75 Euro) festzusetzen.

EGMR stoppt Auslieferung nach Russland: In einer [Pressemitteilung vom 28. November 2023](#) berichtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über eine von ihm im Verfahren I.A. gg. Frankreich (Az. 40788/23) erlassene vorläufige Maßnahme, die die Auslieferung eines in Frankreich als Flüchtling anerkannten russischen Staatsangehörigen aufgrund eines russischen Auslieferungsersuchens einstweilen verhindern soll. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechte des Betroffenen aus Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) des Betroffenen im Falle seiner Auslieferung nach Russland irreparabel verletzt würden.

Kein Verbrauch der Abschiebungsandrohung im laufenden Asylverfahren:

Eine vom Bundesamt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung ist nicht verbraucht oder sonst erledigt, wenn der vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber vor Eintritt der Bestandskraft der Abschiebungsandrohung abgeschoben wird und danach unerlaubt ins Bundesgebiet zurückkehrt, sagt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 17. November 2023, Az. 12 S 986/23](#). Das folge aus einer analogen Anwendung von § 71 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 AsylG. Die Argumentation mit einer Anwendung von Bestimmungen über Folgeverfahren ist insofern lustig, als der VGH gleichzeitig die Überlegung, dass im Fall der Ablehnung eines Folgeantrags die Rückführungsrichtlinie entgegen § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG den Erlass einer neuen Abschiebungsandrohung erfordern könnte, mit der Erwägung zurückweist, dass ja schließlich gar kein Folgeantrag gestellt worden sei.

Keine Abschiebungsandrohung ohne Wiedereinreisemöglichkeit im Zielstaat: Ist eine Wiedereinreise eines (im entschiedenen Verfahren staatenlosen) Ausländers in ei-

nen Zielstaat wegen fehlender Übernahmebereitschaft oder fehlender Übernahmeverpflichtung dieses Staats nicht möglich, so kann auch keine Abschiebungsandrohung in den Staat ergehen, sagt das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Beschluss vom 2. November 2023 \(Az. 16 L 171/23 A\)](#). Die mit der Abschiebungsandrohung verbundene Aufforderung zur freiwilligen Ausreise ging in diesem Fall ins Leere.

6. Sonstiges

Keine AfD in Hamburger Härtefallkommission: Im [allersten HRRF-Newsletter](#) wurde über das [Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 21. Juni 2021 \(Az. 11 K 8652/17\)](#) berichtet, in dem AfD mit ihrem Versuch gescheitert war, sich in die Hamburger Härtefallkommission einzuklagen. Bereits im Dezember 2020 war die AfD vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gescheitert ([Urteil vom 16. Dezember 2020, Az. 14/18](#)), in dem es ebenfalls um Härtefallkommissionen gemäß § 23a AufenthG ging, im September 2023 auch vor dem Bundesverfassungsgericht ([Beschluss vom 14. September 2023, Az. 2 BvR 107/21](#), siehe [HRRF-Newsletter Nr. 116](#)). Nun hat es die AfD auch vor dem Oberverwaltungsgericht Hamburg nicht geschafft, sich in die Hamburger Härtefallkommission einzuklagen. Das OVG hat es mit [Beschluss vom 28. November 2023 \(Az. 3 Bf 250/21.Z\)](#) abgelehnt, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts von 2021 zuzulassen, und hat zu seinem Beschluss auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht. Laut dem Beschluss des OVG verletze die Hamburgische Bürgerschaft durch die Nichtwahl von AfD-Abgeordneten in die Härtefallkommission nicht das Recht der AfD-Bürgerschaftsfraktion auf gleiche Teilhabe am parlamentarischen Willensbildungsprozess. Das [Hamburger Härtefallkommissionengesetz](#) begründe keinen von der Wahl losgelösten Anspruch auf Stellung eines Mitglieds in der Härtefallkommission. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, wonach Ausschüsse bzw. Kommissionen regelmäßig so zu besetzen seien, dass darin das parlamentarische Kräfteverhältnis des Plenums abgebildet werde, gelte nicht. Nach dem Härtefallkommissionengesetz bestehe auch keine Verpflichtung, eine Wahlentscheidung zu begründen. Selbst wenn das von der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewährleistete Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung auf die Wahl zur Härtefallkommission Anwendung fände, bliebe die Klage der AfD-Bürgerschaftsfraktion ohne Erfolg. Verfassungsrechtlich stünde das Recht zur gleichberechtigten Berücksichtigung der AfD-Bürgerschaftsfraktion nämlich unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Abgeordneten. Wahlen zeichneten sich gerade durch Wahlfreiheit aus.

Albanisches Verfassungsgericht stoppt Migrationsdeal mit Italien: In einer [Pressemitteilung vom 13. Dezember 2023](#) informiert das albanische Verfassungsgericht darüber, dass es ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Migrationsdeals eingeleitet hat, den die albanische Regierung im November 2023 mit Italien vereinbart hatte. Die [Vereinbarung zwischen den beiden Ländern](#) sieht vor, dass Italien Aufnahmezentren in Albanien errichtet und dort Asylverfahren durchführt. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht wurde von Abgeordneten des albanischen Parlaments eingeleitet, die geltend machen, dass bei der Unterzeichnung der Vereinbarung die Vorgaben der albanischen Verfassung missachtet wurden. Das Verfassungsgericht wird sich Mitte Januar 2024 wieder mit dem Verfahren befassen, bis dahin ist die innerstaatliche Ratifizierung der Vereinbarung ausgesetzt.

Asylgerichtliche Konzentration in Hessen: Das hessische Justizministerium informiert in einer [Pressemitteilung vom 12. Dezember 2023](#) darüber, dass in Hessen ab dem 1. Januar 2024 neu eingehende asylgerichtliche Verfahren, die sichere Herkunftsstaaten oder Herkunftsstaaten mit einem geringen Fallaufkommen betreffen, beim Verwaltungsgericht Gießen konzentriert werden. Die Zuständigkeitskonzentration soll mit Ausnahme von Flughafenverfahren und der zehn großen Herkunftsstaaten einheitlich für alle neu eingehenden gerichtlichen Asylverfahren gelten, unabhängig davon, wo in Hessen die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer ihren Aufenthalt zu nehmen haben. Durch die Verordnung werden die Verfahren dem Verwaltungsgericht Gießen auf Ebene der örtlichen Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugewiesen.

Erneut Klage gegen Frontex abgewiesen: Das Gericht der Europäischen Union berichtet in seiner [Pressemitteilung vom 13. Dezember 2023 \(Rs. T-136/22\)](#) darüber, dass es erneut (siehe zu früheren Klagen gegen Frontex [HRRF-Newsletter Nr. 44](#) und [HRRF-Newsletter Nr. 112](#)) eine [Schadensersatzklage](#) gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex abgewiesen hat. Der Kläger hatte geltend gemacht, dass Frontex beobachtet habe, wie er im April 2020 im Rahmen eines „Soforteinsatzes“ durch griechische Behörden in der Ägäis rechtswidrig in die Türkei zurückgeschoben worden sei. Außerdem habe Frontex die Einleitung des Soforteinsatzes unter Verstoß gegen Art. 46 Abs. 5 der Verordnung 2019/18961 genehmigt, nämlich aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, aufgrund eines Ermessensmissbrauchs und ohne mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln. Das Gericht hat die Klage abgewiesen, weil ihr „offensichtlich“ jede rechtliche Grundlage fehle, da der Kläger nicht den Beweis erbracht habe, dass er bei dem behaupteten Vorfall zugegen und daran beteiligt gewesen wäre.